

- Art 449 Abs 1 PGR⁷³, wonach die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft „nach den Statuten das Eigentum eines Grundstückes oder einen wirtschaftlichen Betrieb zur Voraussetzung haben“ kann, entspricht wortgleich der Bestimmung im PGR-Entwurf sowie in Art 850 Abs 1 OR. Im OR-Entwurf 1919 war dies noch leicht anders formuliert.
- Art 457 Abs 1 PGR hält seit Erlass des PGR unverändert fest: „Die Statuten regeln die Beitrags- und Leistungspflicht.“ Diese Formulierung entspricht Wort für Wort Art 867 Abs 1 OR, tauchte jedoch in den Entwürfen zum PGR sowie zum OR überhaupt nicht auf.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnten Wechselwirkungen zwischen den Revisionsarbeiten in der Schweiz nach dem Entwurf Huber von 1919 und dem PGR nicht weiter verfolgt werden. Einerseits liegt aufgrund der Chronologie der Ereignisse auf der Hand, dass nicht nur der Entwurf Huber, sondern auch die weiteren Diskussionen und Entwürfe in der Schweiz Eingang in die Ausarbeitung des PGR gefunden haben könnten.⁷⁴ Andererseits wäre es nicht überraschend, wenn auch in der Schweiz das PGR in den Beratungen zwischen 1926 und 1936 Beachtung gefunden hätte. So hatte die liechtensteinische Regierung nach Erlass des PGR mehrere Exemplare an Exponenten der Eidgenossenschaft sowie an Schweizer Universitäten verschickt.⁷⁵ Zudem war PGR-Mitautor Emil Beck als schweizerisch-liechtensteinerischer Doppelbürger⁷⁶ auch in der Schweiz kein Unbekannter, nachdem er als Sekretär der Expertenkommission zum Entwurf 1919 fungiert hatte und in dieser Funktion in der Botschaft des Bundesrats namentlich erwähnt wurde.⁷⁷ Seine Verbindungen zu Liechtenstein, so insbesondere auch seit 1919 seine Funktion als diplomatischer Vertreter Liechtensteins in Bern, dürften auch im Schweizer Umfeld nicht verborgen geblieben sein.

Trotzdem ist festzustellen, dass sich in der Botschaft des Bundesrats vom 21. Februar 1928 an die Bundesversammlung zur Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts⁷⁸, die damit auch eine Neuregelung des Genossenschaftsrechts umfasste, kein einziger Hinweis auf das neue liechtensteinische Gesellschaftsrecht im PGR aus dem Jahr 1926 befindet. Hingegen wird auf die rechtlichen Entwicklungen in den anderen Nachbarstaaten – wie auch darüber hinaus (Niederlande, Rumänien, Bulgarien, England etc.) – unzählige Male verwiesen.⁷⁹

Scheinbar war die Regelung im PGR trotz der oben erwähnten Publizitätsfaktoren entweder nicht wahrgenommen worden, oder sie wurde für die Schweizer Verhältnisse als irrelevant eingeschätzt. Wenn

⁷³ Seit Erlass des PGR bis heute unverändert.

⁷⁴ Sh dazu auch *Bösch*, Stiftungsrecht 21 FN 33.

⁷⁵ *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten* 225.

⁷⁶ *Quaderer-Vogt*, *Emil Beck* 78.

⁷⁷ BBl 1928 I 205 ff, 206.

⁷⁸ BBl 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284.

⁷⁹ BBl 1928 I 205 ff, 275.